



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**A-Post**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 24. September 2013 hs

**Revision des Steuerstrafrechts; Vernehmlassungsantwort Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 29. Mai 2013 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung betreffend Revision des Steuerstrafrechts eingeladen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

**Anträge:**

1. Die Vorlage sei in folgenden generellen Bereichen grundsätzlich zu überarbeiten, zu ergänzen und nochmals in die Vernehmlassung zu geben:
  - a. Ausführungen ergänzen zum Thema «Steuerstrafverfahren nach der schweizerischen Strafprozessordnung StPO durchführen»;
  - b. Es sei ein Wahlrecht zu schaffen, welches es den Kantonen ermöglicht, Steuerstrafuntersuchungen von den Steuerbehörden oder von der Staatsanwaltschaft untersuchen zu lassen. Dieses Wahlrecht soll generell oder für einzelne Straftaten (Übertretung, Vergehen, Verbrechen) wahrgenommen werden können.
2. Der Gesetzesentwurf sei in folgenden Einzelbereichen zu überarbeiten:
  - a. Kriterium zur Abgrenzung des Verbrechenstatbestands vom Vergehenstatbestand;
  - b. Abstimmung der steuerstrafrechtlichen Bestimmungen des DBG und StHG mit dem VStrR, falls dieses zur anwendbaren Verfahrensordnung erklärt wird;
  - c. Vereinheitlichung der die Bussenbemessung regelnden Prinzipien (Asperations- bzw. Kumulationsprinzip);
  - d. Strafbarkeit der juristischen Person;
  - e. Regelung der örtlichen Zuständigkeit;
  - f. Vereinfachung des Verfahrens bei der Verletzung von Verfahrenspflichten und die Erweiterung des Bussenrahmens im abgekürzten Verfahren;
  - g. Überprüfung der Zuständigkeiten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in der Strafverfolgung auf ihre Verfassungsmässigkeit; Harmonisierung von Verjährungs- und Verwirkungsfristen; Umsetzung der Revision.

### Begründung:

#### Allgemeine Bemerkungen

Das geltende Steuerstrafrecht weist verschiedene Schwächen auf. Insbesondere gelten für die einzelnen Steuerarten stark unterschiedliche Regelungen, Untersuchungsmittel und Kompetenzen. Der Bundesrat will die wesentlichen Schwächen beseitigen. Einerseits will die Revision das materielle Steuerstrafrecht im Bereich der direkten und indirekten Steuern vereinheitlichen, andererseits strebt sie eine Vereinheitlichung des Steuerstrafverfahrensrechts an. Wir begrüssen dies. Ein zeitgemäßes Steuerstrafrecht wird von den Kantonen jedoch erhebliche Umstellungen, nicht zuletzt organisatorischer Art, verlangen (vgl. Erläuternder Bericht S. 66).

Wir begrüssen insbesondere

- den Übergang von der echten zur unechten Konkurrenz auch bei den direkten Steuern,
- die Kombination des Urkundenmodells mit dem Arglistmodell beim Qualifikationstatbestand; das Arglistkriterium ist in der Lage, der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen,
- die Vereinheitlichung von Verfahrensrecht und Untersuchungsmitteln für den Grundtatbestand und den qualifizierten Tatbestand, namentlich auch den Zugang kantonaler Steuerbehörden zu Bankinformationen und Zwangsmassnahmen im Strafverfahren.

#### Zu Antrag 1

Wir sind mit den Grundzügen der Vorlage wie erwähnt einverstanden. In den Fragen, welche Verfahrensordnung zur Durchführung von Steuerstrafuntersuchungen zur Anwendung kommt, und welche Behörde zur Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Bereich des Steuerstrafrechts zuständig sein soll, sind wir mit dem Vorschlag des Bundesrates nicht einverstanden.

Der Bundesrat will das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) für anwendbar erklären. Denkbar ist aber auch, alle Steuerstrafverfahren, unabhängig davon, ob es sich um eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt, nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) durchzuführen. Leider setzt sich die Vernehmlassungsvorlage mit dieser zweiten Möglichkeit mit keinem Wort auseinander. Die Vorlage muss entsprechend ergänzt werden. Erst dann werden sich die beteiligten Behörden ein Bild über die Vor- und Nachteile der beiden Verfahrensordnungen machen können. Nach unserer Einschätzung gehen die Meinungen dazu in den Kantonen weit auseinander, wobei die Grenzen u. E. nicht so sehr zwischen den Steuer- und den Strafverfolgungsbehörden verlaufen dürfen. Vielmehr dürften die Grösse und die Organisation der Kantone eine gewichtige Rolle spielen.

Eine weitere in der Botschaft noch zu vertiefende Frage ist, ob Steuerstrafuntersuchungen bei Verdacht auf Vergehen oder Verbrechen wie bisher durch die Staatsanwaltschaft zu führen sind, oder ob sie neu den Steuerbehörden übertragen werden sollen. Auch zu dieser Frage dürften die Ansichten je nach Kanton auseinander gehen. Wir können uns deshalb vorstellen, dass den Kantonen in dieser Sache ein Wahlrecht eingeräumt wird.

Die Vernehmlassungsvorlage will die Untersuchungsmittel der Steuerbehörden wesentlich erweitern. Der Aufwand wird in denjenigen Fällen, in welchen die strafprozessualen Untersuchungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, stark ansteigen. Namentlich die Einvernahme von Zeugen und Auskunftspersonen sowie die Organisation und Durchführung von Hausdurchsuchungen durch die Steuerverwaltung dürften mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. Wir fragen uns, ob der Aufbau von entsprechendem Fachwissen und den notwendigen Ressourcen für nur wenige schwere Fälle für einen kleinen Kanton wie Zug sinnvoll ist, oder ob für die Verfolgung von schweren Steuerdelikten nicht die Staatsanwaltschaft geeigneter ist. Die Steuerbehörden müssten ihre strafprozessualen Kenntnisse erst aufbauen. Dies würde zu einem Personalausbau mit entsprechenden Mehrkosten führen.

Fazit: Bezuglich Verfahrensordnung und Zuständigkeiten müssen auch noch andere Vorschläge als diejenigen gemäss Vernehmlassungsvorlage diskutiert werden.

### **Zu Antrag 2a**

Die «nicht deklarierten Steuerfaktoren» sind untauglich zur Abgrenzung des Verbrechenstatbestandes und durch den hinterzogenen Steuerbetrag zu ersetzen. Ein Mindestbetrag von «nicht deklarierten Steuerfaktoren» (neu Art. 177 Abs. 2 E-DBG bzw. Art. 55c Abs. 2 E-StHG) stellt ein untaugliches Kriterium zur Abgrenzung eines Verbrechenstatbestandes von der Vergehensvariante dar. Soll diese Abgrenzung mit Blick auf die tägliche Arbeit der Finanzintermediäre auf der Erfolgsseite ansetzen, so führt kein Weg daran vorbei, auf den hinterzogenen Steuerbetrag abzustellen, welcher auch den Massstab für die Berechnung der Hinterziehungsbuisse bildet.

### **Zu Antrag 2b**

Der Bundesrat will das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) für anwendbar erklären. Denkbar ist aber auch, die Steuerstrafverfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) durchzuführen. Da sich die Vernehmlassungsvorlage mit dieser zweiten Möglichkeit mit keinem Wort auseinander setzt, haben wir in Ziffer 1a beantragt, die Vorlage entsprechend zu ergänzen. Anschliessend werden sich die beteiligten Behörden ein Bild über die Vor- und Nachteile der beiden Verfahrensordnungen machen können.

Sollte dann schlussendlich das Verwaltungsstrafrecht zur anwendbaren Verfahrensordnung erklärt werden, müssten die steuerstrafrechtlichen Bestimmungen im DBG/StHG und das VStrR noch präziser aufeinander abgestimmt werden. Art. 180 Abs. 1 E-DBG bzw. Art. 58 Abs. 1 E-StHG erklären (unter dem Titel/Kapitel «Rechtspflege») die Bestimmungen über «die Verfolgung und Beurteilung von Steuerstraftaten» für grundsätzlich anwendbar. Weil eine analoge Bestimmung unter dem Titel/Kapitel «Strafbestimmungen» im E-DBG und E-StHG fehlt, könnte angenommen werden, dass die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des VStrR (Art. 2–18) keine Anwendung finden. Dass dies indessen nicht so gemeint ist, ergibt sich bereits aus Art. 180 Abs. 2 E-DBG bzw. Art. 58 Abs. 2 E-StHG. Dort wird Art. 9 VStrR ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt, was denklogisch voraussetzt, dass diese Bestimmung eigentlich anwendbar wäre. Auch aus diversen Bemerkungen im Erläuternden Bericht geht hervor,

dass der Bundesrat von der Anwendbarkeit sowohl der allgemeinen wie der besonderen Bestimmungen des VStrR ausgeht. So soll die Gehilfenschaft zu Art. 175 E-DBG/Art. 55a E-StHG unter Verweis auf Art. 5 VStrR strafbar sein (Erläuternder Bericht S. 47). Was die besonderen Straftatbestände des VStrR (Art. 14: Leistungs- und Abgabebetrug; Art. 15: Urkundenfälschung; Art. 16: Urkundenunterdrückung; Art. 17: Begünstigung) betrifft, so wird im Erläuternden Bericht (S. 22) ausgeführt, dass diese nicht ausdrücklich als nicht anwendbar erklärt werden müssten, weil die einzelnen Steuergesetze als Spezialgesetze diesen Bestimmungen vorgingen. Soweit der E-DBG bzw. E-StHG eine Spezialnorm enthält, ist dies in der Tat unproblematisch, weil die allgemeinere Norm schon deshalb nicht anwendbar ist. So versteht sich ohne weiteres, dass der Abgabebetrug (Art. 14 VStrR) im Recht der direkten Steuern nicht anwendbar ist, weil ihm der Steuerbetrug (Art. 177 E-DBG; Art. 55c E-StHG) vorgeht. Damit ist aber die Grundfrage nicht beantwortet, was zu gelten hat, wenn in den Spezialgesetzen keine Sondernorm existiert. Soweit die direkte Bundessteuer betroffen ist, trifft dies auf die Tatbestände der Urkundenunterdrückung (Art. 16 VStrR) und Begünstigung (Art. 17 VStrR) zu. Demgegenüber sieht die Gesetzesvorlage für die kantonalen Steuern im Wortlaut angepasste Spezialnormen vor (Art. 56 und 57 E-StHG; vgl. dazu Erläuternder Bericht S. 62). Der bundesarölichen Intention, dass nicht nur die Verfahrensbestimmungen (Art. 19 ff. VStrR), sondern auch die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des VStrR (Art. 2–18) im Grundsatz auch bei den direkten Steuern anwendbar sein sollen, ist zuzustimmen. Sie ist jedoch im Gesetzestext unvollkommen bzw. missverständlich umgesetzt. Es wird deshalb vorgeschlagen, im steuerstrafrechtlichen Teil des DBG/StHG einleitend (und nicht erst unter dem Titel/Kapitel «Rechtspflege») eine Bestimmung einzufügen, welche das VStrR für anwendbar erklärt, soweit «dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen» enthält. Nicht anwendbare Bestimmungen, welche nicht durch Spezialbestimmungen im DBG und StHG verdrängt werden, sind dagegen aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich zu bezeichnen (wie dies Art. 180 Abs. 2 E-DBG und Art. 58 Abs. 2 E-StHG bereits ansatzweise machen; zu fragen wäre bspw. weiter, ob die Verfahrensbestimmung für Jugendliche [Art. 23 VStrR], die sich mangels Steuerpflicht höchstens wegen einer Teilnahmehandlung strafbar machen können, für die direkten Steuern Geltung haben soll). Es ergibt sich demnach eine zweistufige Gesetzeshierarchie. Finden sich im DBG/StHG keine Spezialbestimmungen, ist das VStrR anwendbar. Art. 2 VStrR seinerseits erklärt die allgemeinen Bestimmungen des StGB für anwendbar, soweit «dieses Gesetz oder das einzelne Verwaltungsgesetz nichts anderes bestimmen». Ein derartiges Gesetzeswerk ist in der Rechtsanwendung anspruchsvoll, weil es zu zahlreichen Abgrenzungsfragen führt. Umso wichtiger ist es, die Schnittstellen genau zu definieren.

### Zu Antrag 2c

Die Regelung der Konkurrenzen ist zur Vereinheitlichung noch einmal zu überarbeiten. Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen, so gilt im gemeinen Strafrecht das sog. Asperationsprinzip, d.h. das Gericht verurteilt zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Davon abweichend sieht Art. 9 VStrR für Bussen und Umwandlungsstrafen deren Kumulation vor. Während diese Bestimmung und damit das Kumulationsprinzip im Verrechnungssteuergesetz (VStG, vgl. Art. 67 Abs. 1 VStG) und im Stempelabgabengesetz

(StG, vgl. Art. 50 StG) weiterhin Geltung hat, erklären Art. 180 Abs. 2 E-DBG bzw. Art. 58 Abs. 2 E-StHG das Kumulationsprinzip bzw. Art. 9 VStrR für nicht anwendbar. Art. 101 Abs. 3 E-MWStG wiederum sieht für die von der Zollverwaltung verfolgten Widerhandlungen das Asperationsprinzip vor. Dasselbe gilt für mehrere von der EStV verfolgte Widerhandlungen (Art. 101 Abs. 4 E-MWStG). Im Übrigen soll auch im Mehrwertsteuerbereich das Kumulationsprinzip (wieder) gelten, sieht die Gesetzesvorlage doch die Aufhebung der in Art. 101 Abs. 1 MWStG bisher verankerten Nichtanwendbarkeit von Art. 9 VStrR vor. Noch einmal anders sieht es aus, wenn verschiedene Verwaltungsbehörden zwar in demselben Sachzusammenhang, aber gestützt auf unterschiedliche Steuergesetze bzw. für unterschiedliche Steuerarten (Stempelabgaben, MWSt, VSt) Bussen aussprechen. Liegen bei Beurteilung der Steuerwiderhandlung betreffend die direkten Steuern bereits rechtskräftig ausgesprochene Bussen für andere Steuern (MWSt, VSt, Stempelabgaben) vor, so sind diese bei der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen (Art. 181 E-DBG; Art. 59a E-StHG). Für den Fall, dass die Bussen hinsichtlich der direkten Steuern als erste rechtskräftig werden, fehlen dagegen in den andern Steuergesetzen die analogen Bestimmungen. Ob Bussen kumuliert werden oder nicht, hängt somit gemäss Gesetzesvorlage von der zeitlichen Abfolge der verschiedenen Steuerstrafverfahren und damit vom Zufall ab. Die dargestellten Regelungen der Gesetzesvorlage vermitteln alles andere als den Eindruck einer Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts. Die Konkurrenzfrage ist deshalb noch einmal grundsätzlich zu überdenken. Dabei wird auch zu überlegen sein, ob die wechselseitigen Konkurrenzen der verschiedenen Steuerarten nicht einheitlich im VStrR geregelt werden sollten. Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 51) sind die erwähnten Art. 180 Abs. 2 E-DBG bzw. Art. 58 Abs. 2 E-StHG, welche Art. 9 VStrR für nicht anwendbar erklären, dahin zu verstehen, dass für mehrere Steuerjahre ausgesprochene Hinterziehungsbussen nicht zu kumulieren seien. Anders würde es sich wohl dann verhalten, wenn eine andere kantonale Steuerbehörde aufgrund eines Wohnsitzwechsels der steuerpflichtigen Person für andere Steuerjahre bereits rechtskräftig Bussen ausgesprochen hat. Das Asperationsprinzip könnte in diesem Fall nicht angewandt werden, weil unterschiedliche Behörden zuständig sind (vgl. Erläuternder Bericht zu Art. 181, S. 51). Auch insoweit würde die Strafzumessung somit dem blossen Zufall überlassen. Darüber hinaus widerspricht die Anwendung des Asperationsprinzips dem Wortlaut von Art. 176 Abs. 2 E-DBG bzw. Art. 55b Abs. 2 E-StHG. Nach diesen Bestimmungen richtet sich die Busse nach der Höhe der hinterzogenen Steuer. Auf eine Bussenbemessung auf der Grundlage des hinterzogenen Steuerbetrags ist das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB nicht anwendbar. Dies allein schon deshalb, weil als «schwerste Straftat» jene gilt, die gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist, nicht dagegen jene, die nach den konkreten Umständen am schwersten wiegt (BSK Strafrecht I – Jürg-Beat Ackermann, Art. 49 N 47). Der Strafrahmen der Steuerhinterziehung ist indessen nach oben offen, d. h. der Tatbestand enthält gar keine abstrakte Strafdrohung, auf die Bezug genommen werden könnte.

### **Zu Antrag 2d**

Die Bussenbemessung ist vertieft zu prüfen und im DBG und StHG ist eine Sondernorm für das Bussenmaximum zu schaffen. Im gemeinen Strafrecht sowie im Steuerstrafrecht betr. indirekte Steuern gilt der Grundsatz, dass die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen

anwendbar sind, welche beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person eine Widerhandlung begangen haben (vgl. Art. 6 Abs. 1 VStrR). Ausnahmsweise kann im Bereich der indirekten Steuern die juristische Person bestraft werden, wenn die Ermittlung der strafbaren Person unverhältnismässige Untersuchungsmassnahmen erfordern würde und eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht fällt (Art. 7 VStrR). Einzelne Spezialregelungen sehen ein höheres Bussenmaximum vor (so Art. 100 MWStG ein solches von 100'000 Franken). Dem gegenüber kennt das geltende Recht der direkten Steuern für die Übertretungen die uneingeschränkte Strafbarkeit der juristischen Person (vgl. Art. 181 DBG; Art. 57 Abs. 1 StHG). Zusätzlich können die für die juristische Person handelnden Organe und Vertreter bestraft werden (Art. 181 Abs. 3 DBG; Art. 57 Abs. 1 StHG). Wegen Steuerbetrugs kann eine juristische Person theoretisch bestraft werden, wenn die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (Art. 102 Abs. 1 StGB; sog. subsidiäre Strafbarkeit). Die fehlende Zurechenbarkeit ist bei einem Urkundendelikt in der Praxis freilich schwer vorstellbar. Der Bundesrat schlägt vor, entsprechend den allgemeinen strafrechtlichen Regeln, auch bei den direkten Steuern von der uneingeschränkten Strafbarkeit der juristischen Person abzusehen (Erläuternder Bericht S. 17). Demnach soll auch für die direkten Steuern die Lösung des VStrR gelten und auf diesem Weg das Steuerstrafrecht in diesem Bereich ebenfalls vereinheitlicht werden. Dem kann nur mit Vorbehalten zugestimmt werden.

Zunächst gilt es zu bedenken, dass die bisherige Möglichkeit der Bestrafung einer juristischen Person mitunter zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung führen kann, weil die verantwortliche natürliche Person innerhalb des Unternehmens nicht ausfindig gemacht werden musste. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im DBG und StHG abweichend zu Art. 7 VStrR und analog zu Art. 100 MWStG eine Sondernorm mit wesentlich höherem Bussenmaximum zu schaffen. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf den nunmehr als Ordnungswidrigkeit ausgestalteten Tatbestand der Verfahrenspflichtverletzung (Art. 174 EDBG; Art. 55 E-StHG). Reicht eine juristische Person ihre Steuererklärung nicht ein, so ist die Ermittlung der dafür verantwortlichen natürlichen Person in vielen Fällen unverhältnismässig. Vertieft zu prüfen ist ferner die Frage der Bussenbemessung. Wird diese an der zugunsten der juristischen Person hinterzogenen Steuer ausgerichtet (Erläuternder Bericht S. 48), so knüpft man an deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an, die sich von derjenigen der handelnden natürlichen Person massiv unterscheiden kann. Bei den im Vergleich zum gemeinen Strafrecht hohen Bussen im Hinterziehungsverfahren erscheint es nicht nur von sekundärer Bedeutung, ob der für die Strafzmessung entscheidende Taterfolg bei der gebüsst Person oder bei einer Drittperson eingetreten ist. Zusammengefasst ergibt sich, dass die bei den direkten Steuern bisher uneingeschränkt mögliche Bestrafung der juristischen Person, verbunden mit der zusätzlichen Bestrafung der Organe und Vertreter, vom Bundesrat zu Recht hinterfragt wird. Die Einzelheiten für eine ausgewogene neue Gesamtlösung sind jedoch noch zu erarbeiten.

### **Zu Antrag 2e**

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist nochmals vertieft zu prüfen und im DBG und StHG eine Spezialregelung vorzusehen. Örtlich zuständig für die Durchführung der Steuerstrafverfahren ist gestützt auf Art. 22 Abs. 1 VStrR die Steuerverwaltung bzw. das Strafgericht entweder

am Wohnsitz der angeschuldigten Person oder es gilt der Gerichtsstand des Tatortes gemäss Art. 31 – 37 StPO. Sofern in einem Straffall nur direkte Steuern betroffen sind, ergibt der Gerichtsstand des Tatortes keinen Sinn. Die Konsequenz könnte sein, dass sich eine Steuerverwaltung gestützt auf das Tatortprinzip mit Steuerstrafverfahren von angeschuldigten Personen befassen müsste, die gar nie bei ihr steuerpflichtig waren. Es ist deshalb im DBG/StHG eine Spezialregelung für die örtliche Zuständigkeit im Steuerstrafverfahren vorzusehen. Grundsätzlich wird an die örtliche Steuerpflicht der angeschuldigten Person anzuknüpfen sein. Sind dagegen Steuern zugunsten einer juristischen Person hinterzogen worden, ist deren Sitz für die örtliche Zuständigkeit als massgebend zu erklären.

### **Zu Antrag 2f**

Das Verfahren bei Verletzung von Verfahrenspflichten im Bereich der direkten Steuern ist zu vereinfachen und der Bussenrahmen des abgekürzten Verfahrens ist zu erweitern. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VStrR kann der Strafbescheid ohne vorherige Aufnahme eines Schlussprotokolls erlassen werden, wenn die Widerhandlung offenkundig ist, die Busse nicht mehr als 2'000 Franken beträgt und der Beschuldigte nach Bekanntgabe der Höhe der Busse und der Leistungspflicht ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel verzichtet. Für die Massenbestrafung von steuerpflichtigen Personen wegen Nichteinreichens der Steuererklärung ist diese Verfahrensform wegen des geforderten Rechtsmittelverzichts nicht zweckdienlich. Von jenem Personenkreis, welcher sich Jahr für Jahr weigert, die geforderte Steuererklärung einzureichen, wird auch keine entsprechende Verzichtserklärung beizubringen sein. Vielmehr ist im Recht der direkten Steuern eine Vorschrift einzufügen, welche für die Ordnungswidrigkeit der Verfahrenspflichtverletzung die direkte Zustellung eines Strafbescheids mit Rechtsmittelbelehrung ohne vorgängige Verfahrenseröffnung vorsieht. In verschiedenen kantonalen Steuergesetzen ist diese Vorgehensweise bereits ausdrücklich festgelegt. Für einfache Fälle von Steuerhinterziehung stellt das abgekürzte Verfahren dagegen auch im Bereich der direkten Steuern eine angemessene Lösung dar. Schon bisher wird in verschiedenen Kantonen ähnlich vorgegangen. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen, am hinterzogenen Steuerbetrag orientierten Bussen erscheint es jedoch wichtig, das Bussenmaximum von 2'000 Franken erheblich zu erhöhen.

### **Zu Antrag 2g**

Art. 185 E-DG (Stellung der ESTV)

Es ist durchaus richtig, dass der Bundesrat für ein vereinheitlichtes Steuerstrafrecht auch die einheitliche Umsetzung sicherstellen will. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Gesetzesvorlage noch innerhalb der verfassungsmässigen Kompetenzordnung bleibt.

Art. 193 Abs. 1 E-DG/Art. 61 Abs. 1 E-StHG

Anders als das bisherige Recht stellt der Gesetzesvorschlag beim Beginn der Verfolgungsverjährung nun auf die StGB-Lösung ab, d. h. grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Tatbegehung (Art. 98 Abs. 1 StGB). Damit entsteht eine Disharmonie zur Verwirkungsregelung beim Nachsteuerrecht, welches auf den Ablauf der Steuerperioden abstellt (Art. 152 DBG). Es erscheint prüfenswert, ob trotz der einheitlichen Verfahrensregelung für Grund- und Qualifikationstatbe-

stand eine bessere Harmonisierung der beiden Rechtsordnungen – auch im Hinblick auf die Dauer der Verjährungsfristen – möglich ist.

Art. 72xxx E-StHG

Im Hinblick insbesondere auf die organisatorischen Umstellungen in den Kantonen müssen hinreichend lange Fristen vorgesehen werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Bund und Kantone die Änderungen gleichzeitig vornehmen.

Zug, 24. September 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (PDF- und Word-Dokument)
- Eidgenössische Zuger Parlamentarier
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Steuerverwaltung